



## Merkmale Ortsabwesenheit (OAW)

1. Allgemeine Informationen zur Ortsabwesenheit .....	1
2. Beantragung einer Ortsabwesenheit .....	1
3. Zustimmungsründe für eine Ortsabwesenheit .....	1
4. Dauer der Ortsabwesenheit.....	2
5. Rückmeldung nach Ortsabwesenheit .....	3
6. Krankheit / Unfall in Ortsabwesenheit .....	3
7. Hinweise .....	3

### 1. Allgemeine Informationen zur Ortsabwesenheit

Sie müssen grundsätzlich an jedem Werktag für das Jobcenter erreichbar sein.

Erreichbar sind Sie, wenn Sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und von Montag bis Samstag Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können (§ 7b Abs. 1 S. 2 SGB II).

Es reicht aus, wenn jemand Drittes Sie informieren kann (§ 2 Abs. 1 S. 2 Erreichbarkeits-Verordnung - ErrV).

Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es Ihnen möglich ist, Ihr örtlich zuständiges Jobcenter in höchstens 2,5 Stunden zu erreichen.

Befinden Sie sich außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenter EN spricht man von Ortsabwesenheit. Ihnen kann eine Ortsabwesenheit von i.d.R. bis zu drei Wochen (21 Kalendertage) im Kalenderjahr gestattet werden, wenn die Planungen zur beruflichen Eingliederung dem nicht entgegenstehen (§7b Abs. 3 SGB II). Diese Bestimmungen zur Ortsabwesenheit gelten grundsätzlich für alle Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft.

### 2. Beantragung einer Ortsabwesenheit

Vor einer geplanten Ortsabwesenheit müssen Sie die **Zustimmung** Ihres Integrationscoaches einholen. Dies soll spätestens **fünf Werktage vor** der geplanten **Ortsabwesenheit** erfolgen. Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie in Ihrer Regionalstelle.

Die Zustimmung zu einer Ortsabwesenheit kann frühestens drei Monate im Voraus erteilt werden (§ 4 Abs. 4 S. 1 ErrV).

### 3. Zustimmungsründe für eine Ortsabwesenheit

Einer Ortsabwesenheit wird zugestimmt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor bei

- Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
- Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt,
- Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
- Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Weitere wichtige Gründe liegen vor, wenn Sie Ihre\*n Angehörige\*n

- bei der Geburt eines Kindes oder
- aufgrund von Pflegebedürftigkeit nachweislich unterstützen müssen.
- Der Todesfall eines Angehörigen / einer Angehörigen stellt ebenfalls einen wichtigen Grund dar.

Falls Sie wegen eines wichtigen Grundes ortsabwesend sind, stellen Sie bitte Ihre Erreichbarkeit für das Jobcenter per Telefon oder auf vergleichbarem Wege sicher.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird (§7b Abs. 3 SGB II). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie verreisen möchten.

Sollten Sie **ortsabwesend** sein, **ohne** hierfür die **Zustimmung** des Jobcenters eingeholt zu haben, haben Sie für die **gesamte Zeit der Abwesenheit**, also ab dem ersten Tag der Ortsabwesenheit, **keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen**. Evtl. bereits erhaltene Leistungen während der Ortsabwesenheit werden von Ihnen zurückgefordert.

Entfällt der Leistungsanspruch wegen einer nicht zugestimmten Abwesenheit oder für den Zeitraum, der eine zugestimmte Abwesenheit übersteigt, so endet auch die über den Leistungsbezug begründete Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Eine nachträgliche Zustimmung ist nur möglich, wenn es Ihnen nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Zustimmung vor dem Verlassen des näheren Bereichs zu beantragen. Der nachträgliche Antrag auf Zustimmung muss **unverzüglich** nach Wegfall der Gründe gestellt werden, die einer vorherigen Antragstellung entgegengestanden haben (§ 4 Abs. 2 ErrV).

#### 4. Dauer der Ortsabwesenheit

Die Dauer der Ortsabwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel insgesamt 3 Wochen (21 Kalendertage) im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Bei einer längeren Abwesenheit ohne wichtigen Grund oder fehlender Rückmeldung können sämtliche Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert werden (§ 7b Abs. 1 S. 1 SGB II).

Konkret bedeutet das:

Sollten Sie sich **nach** einer genehmigten **Ortsabwesenheit weiterhin außerhalb** des näheren Bereichs **aufhalten**, werden **nach Ablauf des genehmigten Zeitraums** alle **Leistungen** nach dem SGB II **eingestellt**. Auch die Miete, Heizkosten und Sozialversicherungsbeiträge werden dann nicht mehr übernommen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Sie und evtl. mitversicherte Angehörige nicht mehr krankenversichert sind.

## 5. Rückmeldung nach Ortsabwesenheit

**Melden** Sie sich am **1. Werktag nach** Ihrer Rückkehr in den näheren Bereich des Jobcenter EN bei Ihrem Integrationscoach.

Melden Sie sich nicht oder verspätet zurück oder überschreiten die genehmigte Ortsabwesenheitsdauer, müssen Sie damit rechnen, dass Ihre Leistungen eingestellt und gegebenenfalls zurückgefordert werden

Wurden Ihre Leistungen eingestellt, können diese erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie sich nach Ihrer Rückkehr beim Jobcenter EN arbeitslos melden und die Gewährung von Leistungen beantragen.

## 6. Krankheit / Unfall in Ortsabwesenheit

Sollten Sie während einer Ortsabwesenheit reiseunfähig erkranken, so dass eine Rückkehr innerhalb des bewilligten Zeitraumes nicht möglich ist, müssen Sie dies durch ein ärztliches Attest belegen, in dem die **Reiseunfähigkeit** bescheinigt wird.

## 7. Hinweise

Bitte beachten Sie, dass

- Sie vor Antritt einer Ortsabwesenheit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich die Zustimmung Ihrer Krankenkasse einholen müssen, wenn Sie sich in ärztlicher Behandlung befinden oder arbeitsunfähig erkrankt sind
- Sie sich über die Absicherung bei Krankheit oder Unfall bei Ihrer Krankenkasse informieren sollten.

---

Ich habe das Merkblatt erhalten und zur Kenntnis genommen. Unklare Punkte wurden mir erläutert.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bürgers / der Bürgerin